

Die Konfliktkommission hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse und Richtlinien des FDGB-Bundesvorstandes festzustellen, welche Rechte und Pflichten der Werktätige, die Sozialversicherung oder der Betrieb haben, ob die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt wurde und welche Umstände diese Verletzung verursachten oder begünstigten.

48. Antragsberechtigt sind  
der betroffene Werktätige,  
die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Kreisvorstandes,  
die Betriebsgewerkschaftsleitung,  
der Leiter des Betriebes oder ein von ihm Beauftragter,  
der Staatsanwalt.  
Die Beratung durch die Konfliktkommission ist Voraussetzung für die Beratung des Streitfalles durch die Kreisbeschwerdekommission für Sozialversicherung.
49. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Konfliktkommission Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommission für Sozialversicherung einzulegen.
50. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei gesetzwidrig gefaßten Beschlüssen Einspruch bei der Beschwerdekommission für Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt drei Monate ab Beschlußfassung.
- E. Streitfälle zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über Darlehensrückzahlungen
51. Antragsberechtigt ist die BGL des Betriebes.
52. Die Konfliktkommission entscheidet auf der Grundlage des Statutes der Kasse der gegenseitigen Hilfe und der mit dem Werktätigen getroffenen Vereinbarung über die Rückzahlung des Darlehens.
53. Die Beteiligten können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Konfliktkommission Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen.
- F. Geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes
54. Die Konfliktkommission hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Ermittlungsergebnisses der Untersuchungsorgane und des Komitees und der Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Werktätigen seine Handlungsweise, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und Maßnahmen zur Überwindung festzulegen.